

Rettungsassistentin ungepixelt gezeigt

Zeitung will umstrittenes Bild als Symbolfoto verstanden wissen

„Retter in Sorge um ihre Arbeitsplätze“ – unter dieser Überschrift berichtet eine Tageszeitung über die Sorge von Mitarbeitern des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) um ihre Jobs. Hintergrund ist, dass der Innenausschuss die Kreisverwaltung beauftragt hat, Alternativen zum Vertrag mit dem DRK aufzuzeigen. Ein Foto, das dem Artikel beigelegt ist, zeigt eine Rettungssituation. Mitarbeiter des DRK, vor allem jedoch eine junge Frau, sind auf dem Bild ungepixelt zu sehen. Bildunterschrift: „Die Mitarbeiter des Rettungsdienstes sorgen sich um ihre Jobs“. Die abgebildete Rettungsassistentin beschwert sich darüber, dass die Zeitung ihr Foto abgedruckt hat. Sie möchte nicht mit der Überschrift in Verbindung gebracht werden, denn sie sorge sich nicht um ihren Arbeitsplatz. Die Frau bemängelt überdies, dass das Foto bei einem Unfall entstanden sei, den sie noch nicht verkraftet habe. Sie hätte erwartet, dass zumindest ihr Gesicht unkenntlich gemacht worden wäre. Außerdem will sie erreichen, dass die Zeitung das Foto nicht weiter verwendet. Die Rechtsabteilung der Zeitung berichtet, die Redaktion habe das Bild der Frau so gepixelt, dass sie nicht mehr zu erkennen sei. Es sei nicht beabsichtigt gewesen, den Eindruck zu erwecken, als machten sich die abgebildeten Personen, insbesondere die Beschwerdeführerin, Sorgen um ihren Arbeitsplatz. Vielmehr sollte die Abbildung als Symbolfoto dienen. Die Rechtsabteilung übermittelt dem Presserat das nunmehr gepixelte Bild, das sie für die Berichterstattung weiterhin verwenden will. (2011)

Die Beschwerde ist begründet. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Die Veröffentlichung des Fotos verletzt die Persönlichkeitsrechte der Beschwerdeführerin. Es besteht kein überwiegend öffentliches Interesse an der identifizierbaren Darstellung der Frau. Das Foto durfte nicht abgedruckt werden, auch nicht als Symbolbild. Hier wäre nach Richtlinie 2.2 ein entsprechender Hinweis erforderlich gewesen. (0653/11/2)

Aktenzeichen:0653/11/2

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis